

Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht¹

Abgeschlossen in Den Haag am 24. Oktober 1956
 Von der Bundesversammlung genehmigt am 1. Oktober 1964²
 Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 18. November 1964
 In Kraft getreten für die Schweiz am 17. Januar 1965
 (Stand am 23. April 2002)

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,

vom Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht aufzustellen, haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schliessen, und haben die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

Art. 1

Das Recht des Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bestimmt ob, in welchem Ausmass und von wem das Kind Unterhalt verlangen kann.

Wechselt das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das Recht des Staates anwendbar, in welchem das Kind seinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Recht bestimmt auch, wer die Unterhaltsklage erheben kann und welche Fristen für die Klageerhebung gelten.

«Kind» im Sinne dieses Übereinkommens ist jedes eheliche, nichteheliche oder angenommene Kind, das unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 2

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1 kann jeder Vertragsstaat sein eigenes Recht für anwendbar erklären,

- a. wenn der Unterhaltsanspruch vor einer Behörde dieses Staates erhoben wird,
- b. wenn die Person, von welcher der Unterhalt verlangt wird, und das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen und

¹ Dieses Übereinkommen gilt für die Schweiz nur noch im Verhältnis zu jenen Vertragsstaaten, die dem Übereinkommen vom 2. Okt. 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (SR 0.211.213.01 Art. 18) nicht beigetreten sind. Siehe die Liste der Vertragsstaaten hiernach.

² Art. 1 Abs. 1 des BB vom 1. Okt. 1964 (AS 1964 1277)

- c. wenn die Person, von welcher der Unterhalt verlangt wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staate hat.

Art. 3

Entgegen den vorstehenden Bestimmungen ist das von den innerstaatlichen Kollisionsnormen der angerufenen Behörde bezeichnete Recht anzuwenden, wenn das Recht des Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ihm jeden Anspruch auf Unterhalt versagt.

Art. 4

Von der Anwendung des in diesem Übereinkommen für anwendbar erklärten Rechts kann nur abgesehen werden, wenn seine Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des Staates, welchem die angerufene Behörde angehört, offensichtlich unvereinbar ist.

Art. 5

Dieses Übereinkommen findet auf die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen Seitenverwandten keine Anwendung.

Es regelt nur das Kollisionsrecht auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht. Die in Anwendung dieses Übereinkommens gefällten Entscheidungen können den Fragen der Abstammung und der familienrechtlichen Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger nicht vorgreifen.

Art. 6

Das Übereinkommen findet nur auf die Fälle Anwendung, in welchen das in Artikel 1 bezeichnete Recht das Recht eines Vertragsstaates ist.

Art. 7

Dieses Übereinkommen steht den Staaten, die auf der Achten Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht vertreten waren, zur Unterzeichnung offen.

Es bedarf der Ratifizierung, und die Ratifikationsurkunden sollen beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt werden.

Über jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird ein Protokoll aufgenommen, wovon jedem Unterzeichnerstaat auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

Art. 8

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tage nach der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Für jeden Unterzeichnerstaat, der später ratifiziert, tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Art. 9

Dieses Übereinkommen findet auf das Mutterland jedes Vertragsstaates ohne weiteres Anwendung.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung des Übereinkommens in allen oder einzelnen anderen Gebieten, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, so hat er diese Absicht durch eine Urkunde zu notifizieren, die beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt wird. Dieses übermittelt jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift.³

Das Übereinkommen tritt in Kraft im Verhältnis zwischen den Staaten, die innerhalb von sechs Monaten nach dieser Mitteilung keine Einwendungen erheben, und jedem Gebiet, dessen internationale Beziehungen der betreffende Staat wahrnimmt und für welches er die Notifizierung vorgenommen hat.

Art. 10

Jeder Staat, der auf der Achten Tagung der Konferenz nicht vertreten war, kann diesem Übereinkommen beitreten, es sei denn, dass ein oder mehrere Staaten, welche das Übereinkommen ratifiziert haben, innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die niederländische Regierung den Beitritt mitgeteilt hat, dagegen Einspruch erheben. Der Beitritt erfolgt in der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Weise.

Es besteht Einverständnis darüber, dass Beitritte erst erfolgen können, nachdem dieses Übereinkommen gemäss Artikel 8 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

Art. 11

Jeder Vertragsstaat kann sich anlässlich der Unterzeichnung oder der Ratifizierung dieses Übereinkommens oder anlässlich seines Beitritts vorbehalten, es nicht auf angenommene Kinder anzuwenden.

Art. 12

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, von dem in Artikel 8 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet.

Mit demselben Zeitpunkt beginnt diese Frist auch für die Staaten zu laufen, welche das Übereinkommen später ratifizieren oder ihm später beitreten.

Ausser im Falle einer Kündigung gilt das Übereinkommen als stillschweigend um jeweils fünf Jahre erneuert.

Die Kündigung ist wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Frist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren, das hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

³ Mit Note vom 1. Juni 1966 hat Frankreich beschlossen, den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf die Gesamtheit des Gebietes der Französischen Republik auszudehnen (AS 1967 766).

Die Kündigung kann sich auf alle oder einzelne Gebiete beschränken, die in einer auf Grund des Artikels 9 Absatz 2 erfolgten Notifikation aufgeführt sind.

Die Kündigung ist nur für den Staat wirksam, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig ermächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 24. Oktober 1956 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv der Regierung der Niederlande zu hinterlegen ist und wovon jedem der Staaten, welche auf der Achten Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht vertreten waren, sowie den später beitretenden Staaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übergeben wird.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Übereinkommens am 1. Oktober 2001

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	In-Kraft-Treten
Belgien*	26. August 1970	24. Oktober 1970
China*		
Macau	30. September 1999	20. Dezember 1999
Deutschland*	2. November 1961	1. Januar 1962

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)		In-Kraft-Treten	
Frankreich	2. Mai	1963	1. Juli	1963
Französisch Guyana	1. Juni	1966 B	1. Dezember	1966
Französisch Polynesien	1. Juni	1966 B	1. Dezember	1966
Französische Süd- und Antark- tisgebiete	1. Juni	1966 B	1. Dezember	1966
Guadeloupe	1. Juni	1966 B	1. Dezember	1966
Komoren	1. Juni	1966 B	1. Dezember	1966
Martinique	1. Juni	1966 B	1. Dezember	1966
Neukaledonien	1. Juni	1966 B	1. Dezember	1966
St. Pierre und Miquelon	1. Juni	1966 B	1. Dezember	1966
Territorium Französische Soma- liküste	1. Juni	1966 B	1. Dezember	1966
Wallis und Futuna	1. Juni	1966 B	1. Dezember	1966
Italien*	22. Februar	1961	1. Januar	1962
Japan	22. Juli	1977	19. September	1977
Liechtenstein*	21. Dezember	1972 B	18. Februar	1973
Luxemburg*	27. August	1958	1. Januar	1962
Niederlande*	15. Oktober	1962	14. Dezember	1962
Aruba	13. Juli	1986**	13. Januar	1987
Österreich	24. Juni	1959	1. Januar	1962
Portugal*	6. Dezember	1968	3. Februar	1969
Schweiz*	18. November	1964	17. Januar	1965
Spanien	27. März	1974	25. Mai	1974
Türkei*	28. Februar	1972	27. April	1972

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

** Datum der Notifikation der Regierung der Niederlande an die Vertragsstaaten betreffend die Anwendung des Übereinkommens auf Aruba.

Vorbehalte und Erklärungen

Belgien

In Anwendung von Artikel 2 des Übereinkommens wird das belgische Recht selbst dann als anwendbar erklärt, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, der Unterhaltsanspruch vor einem belgischen Gericht erhoben, das Kind und die Person, von welcher der Unterhalt verlangt wird, belgischer Nationalität sind, und die letzterwähnte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien hat.

China

Bis zum 19. Dezember 1999 war das Übereinkommen auf Grund einer Ausdehnungserklärung Portugals in Macau anwendbar. Seit dem 20. Dezember 1999 bildet Macau eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 30. September 1999 ist das Übereinkommen seit dem 20. Dezember 1999 auch in der SAR Macau anwendbar.

Deutschland

Auf Unterhaltsansprüche deutscher Kinder findet deutsches Recht Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 2 des Übereinkommens vorliegen.

Italien

Hinsichtlich des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 erklärt die italienische Regierung unter Berufung auf die in Artikel 2 vorgesehene Befugnis, dass auf die in den Buchstaben a, b und c dieses Artikels erwähnten Fälle italienisches Recht anwendbar ist.

Liechtenstein

Das liechtensteinische Recht ist anwendbar, wenn der Unterhaltsanspruch von einer liechtensteinischen Behörde erhoben wird, der Unterhaltspflichtige und das Kind liechtensteinische Staatsbürger sind und der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hat.

Luxemburg

In Anwendung von Artikel 2 des Übereinkommens wird das luxemburgische Recht selbst dann als anwendbar erklärt, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, der Unterhaltsanspruch vor einem luxemburgischen Gericht erhoben, das Kind und die Person, von welcher der Unterhalt verlangt wird, luxemburgischer Nationalität sind, und die letzterwähnte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg hat.

Schweiz⁴

Das schweizerische Recht ist anwendbar, wenn der Unterhaltsanspruch vor einer schweizerischen Behörde erhoben wird, der Unterhaltspflichtige und das Kind Schweizer Bürger sind und der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

Türkei

Nach Artikel 2 des Übereinkommens ist das türkische Recht auch dann anwendbar, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, sofern der Unterhaltsanspruch vor einem türkischen Gericht erhoben wird, das Kind und die Person, gegen die der Anspruch erhoben wird, die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, und die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei hat.

⁴ Art. 1 Abs. 1 des BB vom 1. Okt. 1964 (AS 1964 1277)